Four vertical bars of varying heights are located on the left side of the slide.

Grundzüge der Mehrwegangebotspflicht

Brigitte Schindzielorz

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Referat 25

Sabina Drechsler

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Referat 35



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Mehrwegangebotspflicht §33.1 VerpackG

Seit 01.01.2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht



Mehrwegangebotspflicht – Warum?

- Stand: 346.500 t Abfall pro Jahr durch Einweggeschirr und –verpackungen.
- Ziel: Verringerung des Abfalls an Einwegkunststoff-Verpackungen und Einweggetränkebecher

Mehrwegangebotspflicht – Wie?

- Letztvertreiber die Einwegkunststoff-Verpackungen und/ oder Einweggetränkebecher mit Ware befüllen, sind ab 1.1.23 verpflichtet zusätzlich Mehrwegverpackungen anzubieten.
- keine schlechteren Bedingungen bezüglich Preis, Menge oder Angebote



Mehrwegangebotspflicht §33.1 VerpackG

Mehrwegangebotspflicht – Wer ist betroffen?

- Letztvertreiber die Speisen und Getränke zum Mitnehmen in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen bzw. Einweggetränkebecher anbieten.
- Betroffen von der Mehrwegangebotspflicht sind u.a.:
 - Restaurants
 - Cafés, Eiscafé
 - Bäckereien
 - Bistros
 - Imbisse
 - Kantinen und Mensen
 - Essenstheken und Salatbars im Einzelhandel
 - Events, z.B. Open-Air-Veranstaltungen



Mehrwegangebotspflicht §34.1 VerpackG

Mehrwegangebotspflicht – Ausnahmen:

- Für Letztvertreiber mit nicht mehr als 5 Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 m² nicht überschreitet, gelten Erleichterungen.
- Ausnahme für kleine Unternehmen: Anstatt Mehrwegbehältnisse anzubieten, können vom Kunden mitgebrachte eigene Behältnisse befüllt werden.
- Maßgeblich ist die Anzahl der Wochenstunden, die von fünf Vollzeitbeschäftigten geleistet werden; nicht die absolute Anzahl der Beschäftigten.
- Neben Voll- und Teilzeitkräften werden auch studentische, saisonale sowie aushilfsweise Beschäftigte berücksichtigt.



Mehrwegangebotspflicht §33.2 und §34.3 VerpackG

- Hinweispflicht

→ Ziel: Verbraucherinnen und Verbraucher können sich bewusst für eine Mehrwegalternative entscheiden, auch online

- Vorgabe:

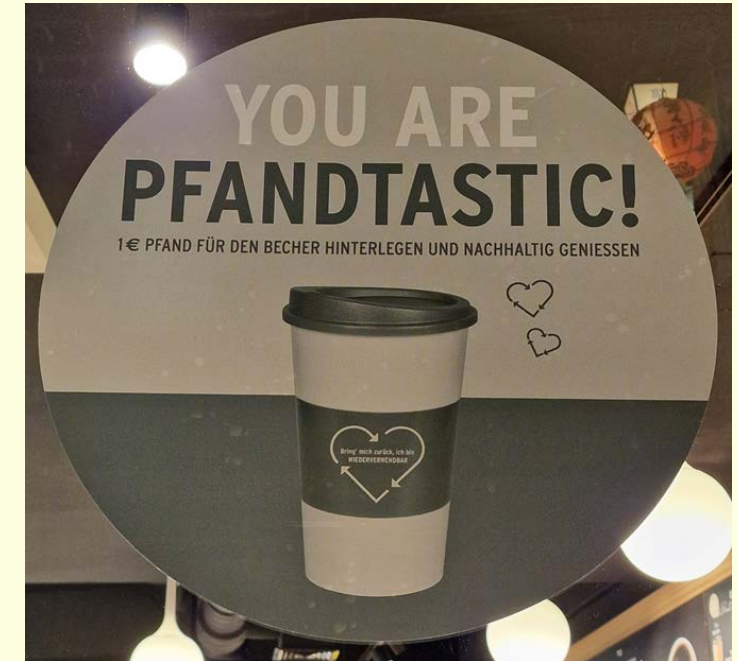
- Anbringung der deutlich sicht- und lesbaren Hinweise in der Nähe der Verkaufsstelle, in Restaurants in der Nähe der Theke, wo die Speisen abgeholt werden.

- nach §33.2 folgender Text:

„Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen erhältlich“

- nach § 34.3 folgender Text:

„Wir befüllen kundeneigene Mehrwegbehältnisse“



reicht nicht!!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

LU:W

Mehrwegangebotspflicht §33.2 und §34.3 VerpackG

Vorgabe für online-Angebote der Gastronomie

- Hinweise zu Mehrwegangebotsalternative sind in im Internet, in Social Media oder Flyern verfügbaren Speisekarten gut sichtbar anzugeben
- Mehrwegalternative für Kunden bei der Bestellung auswählbar sein

Sonderfall: Lieferdienste

Lieferdienste sind Dienstleister der Gastronomie und handeln im Auftrag des Letztvertreibers

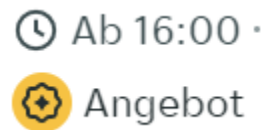
- Hinweise zu Mehrwegangebot muss auf der Startseite des Lieferdienstes zu sehen sein
- Bestellshop der Kunden des Lieferdienstes enthält Auswahl der Mehrwegalternative
- Hinweise zum Mehrwegangebot sind in den Speisekarten der Kunden des Lieferdienstes enthalten



Mehrwegangebotspflicht: Testergebnis Lieferdienst Karlsruhe

Ergebnisliste bei der Angabe einer Adresse in der Innenstadt von Karlsruhe:

- 190 Restaurants und Imbisse inkl. großer Ketten gelistet
- → 14 haben derzeit Lieferung eingestellt
- → 16 boten Mehrweg an



VYTAL-Mehrweg

Menüs

- für den Verbraucher ist online nicht ersichtlich, ob der gewählte Anbieter die Mehrwegangebotspflicht erfüllen muss oder nicht.



Mehrwegangebotspflicht §33.3 VerpackG

Rücknahmepflicht zu den Mehrwegbehältern

Es müssen nur die eigenen Mehrwegbehälter zurückgenommen werden, alle weiteren Systeme können zurückgenommen werden, müssen es aber nicht.



Mehrwegangebotspflicht §33.1 und §34.2 VerpackG Automaten (z.B. Kaffee)

- Ausnahme: Vending-Automaten

Automaten, die durch Selbstbedienung die Ware in Gefäße abfüllen.

→ Mehrwegangebotspflicht gilt nicht, aber mitgebrachte Gefäße können befüllt werden.

- weitere Ausnahme:

Kaffeeautomat in nicht öffentlich zugänglicher Kantine



Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Mehrwegangebotspflicht

- Wer kein Mehrweg anbietet, obwohl eine Verpflichtung dazu besteht:
→ Bußgeld bis 100.000 € möglich
- Nur die Informationspflicht wegen fehlender Aushänge im Restaurant oder Imbiss etc.
→ Bußgeld von 10.000 €

Gastronomen rechnen mit mangelnder Überprüfung durch die Behörden und sind sich des drohenden Bußgeldes nicht bewusst.



Merkblatt zur Mehrwegangebotspflicht Baden-Württemberg

- Link zu Merkblatt UM-Homepage:
Stichwort Mehrwegangebotspflicht unter www.um.baden-wuerttemberg.de

Informationen zu Fehlinformationen im Anhang des Merkblattes → Falsch und Richtig

- LAGA-Leitfaden zur Mehrwegangebotspflicht

Der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Leitfaden zur Mehrwegangebotspflicht wird Ende Februar 2023 zur Verfügung stehen.

Bildnachweis: LUBW/shutterstock1009520710, LUBW/shutterstock 439935220, LUBW, UM_SLZ, UM_SLZ



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

LUBW



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT